



Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1857

II. König Siegmund befiehlt Poppo von Holzendorf, dem Burggrafen Friedrich die Auslösung von Bötzwow und Liebenwalde zu gestatten, am 14. Januar 1412.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54734)

II. König Sigmund befiehlt Poppo von Holzendorf, dem Burggrafen Friedrich die Auslösung von Bögow und Liebenwalde zu gestatten, am 14. Januar 1412.

Wir Sigmund, von gotes gnaden Römischer König etc., Entbieten Poppen von Holzendorff vnd seinen Sohnen, Vnsern lieben getreuen, vnser gnade vnd alles guts. Lieben lieben getreuen! Wann wir den Hochgebornen Fridrich, Burggraffen Zur Nurnbergk, vnsern lieben Ohmen, Rath vnd Fursten, Zue vnserm Obristen hauptman vnd Vorwesser vnserer Marcke Zue Brandenburgk gesetzt vnd gemacht haben, als das vnser brieft, ihme daruber gegeben, eigentlichen aufweisen, Vnd wann wir Ihme auch ernstlich befohlen vnd vnser volle macht vnd gewalt gegeben haben, Das er alle vnd Jegliche Schlösser, Städte vnd anders, das von derselben Marcke veretzt, verpfendet oder sonst in Amtmansweise Jemandt befohlen seindt, lösen vnd Zue seinen handen nehmen solle vnd möge, Als wir das auch den Machtbotten, die von der obgenannten Marcke vndt euer allerwegen negst bey Vnns gewesen seindt vnd huldung gethan haben, an euch vnd Andere Zuebringen mundlich befohlen haben; Darumb heissen wir euch vnd gebieten euch auch ernstlich vnd vestiglich mit diesem brieft, das Ihr dem vorgeannten Friederich oder seinem Vnderhauptman oder wem er das befiht, an vnser stadt mit den Schlossen Botzow vnd Liebenwalde vnd ihren Zugehörungen oder andern Guetern, wie die benant sein, die Ihr von vnserntwegen Inne habt, vnd Zue vnserm Furstenthumb der Marcke Zue Brandenburgk gehören, gewartet vnd damit thutt alles das, Das Ihr vns zue thun Pflichtigk seindt, ohne alles verziehen vnd widersprechen, Als wir das ein ganz getreuwe Zue euch haben, Wann das auch vnser geheiß, Wille vndt Wort ist. Vndt so Ihr das auch gethan habtt, sagen Wir euch solcher befehnus, huldung vnd Pfandschaft in krafft dieses brieses quiedt vndt ledigk. Mitt Vhrkundt dieses brieses versiegelt mit vnserm Königlichen vfgedrucktem Insiegel, Geben Zue Ofen, des negsten Donnerstages vor Sanct Anthony Tage, Vnserer Reiche des Hungerischen etc. in dem 25. vnd des Römischen Inn dem Andern Jahre.

Nach alter Copie — bis auf die Schreibart übereinstimmend mit dem Original, welches Kiste 3. des Königl. Geh. Staats-Archives aufbewahrt wird.

III. König Sigmund ladet Albrecht und Berner von Holzendorf vor sein Hofgericht, sich wegen ihres Ungehorsams gegen den Burggrafen von Nürnberg zu rechtfertigen, am 30. Oktober 1412.

Wir Sigmundt, von Gottes gnaden Römischer König, zue allen Zeitten mehrer des Reichs vnd Zue Vngern, Dalmatien, Croatien etc. Königk vnd Marggraffe Zue Brandenburgk, Entbieten Albrechten von Holzendorff vnser gnade, vndt thun Dir kundt mit diesem brieft, Das vns von wegen des Hochgebornen Friederichs, Burggraffens zue Nurnbergk, vnsern lieben Ohmen vnd Fursten, furbracht ist mit klage, Wiewoll wir in zu vnserm Obristen Heubttman vndt Vorwesser der Marcke Zue Brandenburgk gemacht vnde gesetzt haben, nach Inhalt vnser briesse daruber gegeben, Vndt wiewoll Du Das von der Mann vnde Städte der vorgeannten Marcke Machtbotten, die vns als Ihren rechtten Erbherrn von Ihr aller wegenn, des wir noch briesse haben,